



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Politikwissenschaft
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 23. Februar 2022**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Studienordnung am 27. Oktober 2021 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2022 der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat am 23. Februar 2022 die Studienordnung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist ein Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 entsprechend einem Bachelorabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), der in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudium steht, vorzugsweise in einer politikwissenschaftlichen Fachrichtung. ²Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der berufsqualifizierende Abschluss noch nicht vorliegt, muss der gegebene Leistungsstand (ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5) vorgelegt werden. ³Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter Widerrufsvorbehalt. ⁴Der Nachweis über den berufsqualifizierten Abschluss ist binnen der im Zulassungsbescheid gesetzten Frist zu erbringen.



- (2) ¹Mit der Bewerbung sind gute Englischkenntnisse, zumindest eine gute Lesefähigkeit im Englischen entsprechend der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nachzuweisen. ²Der im BA-Kernfach-Studium Politikwissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena erbrachte Englischnachweis oder vergleichbare Nachweise werden als Beleg anerkannt. ³Die Nachweispflicht entfällt für Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben oder einen einjährigen Aufenthalt im englischsprachigen Ausland absolviert haben. ⁴In Zweifelsfällen entscheidet der Masterausschuss über das Vorliegen hinreichender Englischkenntnisse.
- (3) Zusätzlich zu den Bewerbungsunterlagen ist ein Motivationsschreiben einzureichen, das Interessen und Fähigkeiten des Bewerbers für den Studiengang und den gewünschten Spezialisierungsbereich erkennen lässt und über die wissenschaftliche Qualifikation zu diesem Studiengang sowie ggf. über bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten Aufschluss gibt.
- (4) Die Studienplätze werden nach einem Auswahlverfahren gemäß Abs. 5 vergeben.
- (5) ¹Das Verfahren besteht aus einer Auswahl anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen und gegebenenfalls einem persönlichen Aufnahmegespräch. ²Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht bzw. nur teilweise erfüllen, können zugelassen werden, wenn die Bewerbungsunterlagen dennoch fachlich ausreichende Eingangskompetenzen erkennen lassen. ³Der Masterausschuss berücksichtigt in seiner Gesamtbetrachtung folgende Aspekte:
1. Bewertung der vorliegenden Hochschulabschlüsse (bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung dokumentierten Leistungsstandes in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium) hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss,
 2. Bewertung eines mit der Bewerbung einzureichenden Motivationsschreibens.
- (6) Der Masterausschuss kann bei Bedarf zur vertiefenden Beurteilung der beiden unter § 2 Abs. 5 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Auswahlkriterien zu einem persönlichen Gespräch einladen.
- (7) Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.
- (8) ¹Die Studierenden wählen mit dem Beginn des Studiums einen Spezialisierungsbereich. ²Ein Wechsel des Spezialisierungsbereichs ist bis zum Ende des ersten Fachsemesters auf Antrag im Prüfungsamt möglich.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) ¹Ein Studium in Teilzeit ist möglich. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.



§ 4 Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel des konsekutiven und forschungsorientierten Masterstudiengangs Politikwissenschaft ist die Vertiefung und Ergänzung des gleichnamigen Bachelorprogramms der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie äquivalenter Studienprogramme anderer Universitäten. ²Er bietet den Studierenden die Möglichkeit zu individueller Profilbildung und teildisziplinärer Spezialisierung in den Bereichen Global und European Governance oder Demokratie, Staat und Gesellschaft
- (2) ¹Das Studium vermittelt weiterführende Kenntnisse über Denkmodelle, Methoden und Befunde politikwissenschaftlicher Forschung und befähigt zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit. ²Die Absolventen können politische und gesellschaftliche Problemkonstellationen systematisch und kritisch analysieren, innovative Fragestellungen konzipieren und konsistente Forschungsdesigns entwerfen. ³Sie sind in der Lage, interdisziplinäre Bezüge aufzugreifen und zu integrieren und können zudem komplexe Sachverhalte, fachwissenschaftliche Ansätze und Kontroversen im innerwissenschaftlichen und öffentlichen Diskurs verständlich kommunizieren.
- (3) Dementsprechend eröffnet sich den Absolventen neben der Möglichkeit einer weiteren Qualifizierung im Wissenschaftssystem ein breites Spektrum an Tätigkeitsfeldern, insbesondere in den politiknahen Bereichen der Medien und Publizistik, der Parteien und Verbände, der zivilgesellschaftlichen, kirchlich-religiösen, entwicklungspolitischen und internationalen Organisationen, der öffentlichen Verwaltungen, der freien Wirtschaft, der Politikberatung und der politischen Bildung.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ³Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester.
- (3) ¹Das Masterstudium im Fach Politikwissenschaft setzt sich aus 13 Modulen zusammen. ²Die Module Forschungsdesign (MAPOL 110, 5 LP), Lehrforschungsprojekt (MAPOL 120, 10 LP), Praktikum (MAPOL 130, 10 LP) und Abschlusskolloquium (MAPOL 140, 5 LP) sind für alle Studierenden verpflichtend. ³Im jeweiligen Spezialisierungsbereich sind drei Module (zu je 10 LP), ein Spezialisierungsmodul (10 LP) sowie ein Modul aus dem nicht gewählten Spezialisierungsbereich (10 LP) zu absolvieren. ⁴Zusätzlich steht ein allgemeiner Wahlbereich (10 LP) zur Verfügung. ⁵Darüber hinaus ist die Abschlussarbeit (MAPOL 500, 30 LP) zu erstellen. ⁶Die Spezialisierungsbereiche setzen sich folgendermaßen zusammen:



a) Global und European Governance (MAPOL 210-250):

Pflichtmodule:

- MAPOL 210: Global und European Governance: Konzepte und Debatten
- MAPOL 250: Spezialisierungsmodul Global und European Governance

Wahlpflichtmodule (zwei von drei Modulen sind zu belegen)

- MAPOL 220: Governance internationaler Krisen und Konflikte
- MAPOL 230: Internationale Organisationen und Global Governance
- MAPOL 240: Multi-Level Governance in Europa

Wahlbereich Global und European Governance:

- ein Modul aus dem Spezialisierungsbereich Demokratie, Staat und Gesellschaft.

b) Demokratie, Staat und Gesellschaft (MAPOL 310-350):

Pflichtmodul:

- MAPOL 350: Spezialisierungsmodul Demokratie, Staat und Gesellschaft

Wahlpflichtmodule (3 von 4 Modulen sind zu belegen):

- MAPOL 310: Politische Soziologie
- MAPOL 320: Regieren im Mehrebenensystem
- MAPOL 330: Politische Theorien zu Staat und Demokratie
- MAPOL 340: Vergleich politischer Systeme und Politikfelder

Wahlbereich Demokratie, Staat und Gesellschaft:

- ein Modul aus dem Spezialisierungsbereich Global und European Governance.

⁷Im allgemeinen Wahlbereich ist entweder ein bislang nicht belegtes Modul aus einem der beiden Spezialisierungsbereiche oder ein Modul bzw. Module im Umfang von 10 LP aus einer Liste interdisziplinärer Module zu belegen. ⁸Die interdisziplinären Module sind im Modulkatalog ausgewiesen.

- (4) ¹Der Inhalt und die Zusammensetzung der Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

§ 6

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.



- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 Prüfungsordnung benotet und gehen gemäß § 15 Abs. 4 der Prüfungsordnung über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

§ 7 Praxismodul

¹Im Masterstudiengang Politikwissenschaft ist ein mindestens siebenwöchiges Praktikum zu absolvieren (MAPOL 130). ²Nähere Informationen sind der Modulbeschreibung im Modulkatalog zu entnehmen.

§ 8 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch den Studienfachberater und die Modulverantwortlichen durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 9 Zulassung zu Modulen

¹Die Zulassung zu Veranstaltungen der interdisziplinären Module aus einem anderen Fach kann an fachspezifische Voraussetzungen gebunden sein. ²Es gelten die Angaben des entsprechenden Modulkatalogs bzw. die jeweiligen Veranstaltungshinweise.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.



§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen. ³Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 864), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Studienordnung vom 14. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2013, S. 54), außer Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 3 gilt für Studierende im Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, die Studienordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts in der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung weiter.

Jena, 23. Februar 2022

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena